

## NoVA Änderungen

### **Es ist wieder einmal so weit: Das NoVA-Gesetz hat sich geändert.**

Seit 01.01.2020 kommt das neue Messverfahren WLTP zur Anwendung. Aufgrund der realitätsnäheren Bedingungen bei diesem Messverfahren erhöhen sich die für die NoVA relevanten CO<sub>2</sub> Emissionen deutlich. Damit die Änderung des Messverfahrens nicht automatisch zu einer höheren NoVA Belastung führt, wurden die NoVA-Berechnungsgrundlagen ebenfalls angepasst. Erhöhungen beim CO<sub>2</sub>-Freibetrag sowie beim Abzugsposten sollen dabei die höheren CO<sub>2</sub> Emissionswerte des WLTP Verfahrens wieder ausgleichen.

Tendenziell verbilligt sich die NoVA durch diese Änderungen für Fahrzeuge mit Standardmotorisierung. Bei leistungsstarken Fahrzeugen kommt es hingegen eher zu einer Erhöhung im Vergleich zur alten Regelung.

Eine eindeutige Verbesserung bei der NoVA hat es für Menschen mit einer Behinderung gegeben. Seit Ende letzten Jahres werden Kraftfahrzeuge von der NoVA befreit, die von Menschen mit einer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem ein Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder ein gültiger Parkausweis gemäß § 29b StVO.

*Ihr Team Auto / Transport / Verkehr*

**Wesonig+Partner**  
**Steuerberatung GmbH**

